



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Johannes Remmel

05. Oktober 2016

Seite 1 von 1

Aktenzeichen IV-2-431.10.02
bei Antwort bitte angeben

Frau Strecker
Telefon 0211 4566-518
Telefax 0211 4566-946
poststelle@mkulnv.nrw.de

60-fach

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landes- Hafenentsorgungsgesetzes

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, *Liese Carina*

gemäß der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den Entwurf eines „Gesetzes zur Änderung des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes, den das Kabinett in seiner letzten Sitzung zur Verbändeanhörung freigegeben hat.

Mit dem Gesetzesentwurf soll das internationale „Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt“ (CDNI) umgesetzt werden. Für die Umsetzung dieses Abkommens durch einen rechtssicheren Vollzug ist es erforderlich, Zuständigkeiten zu regeln.

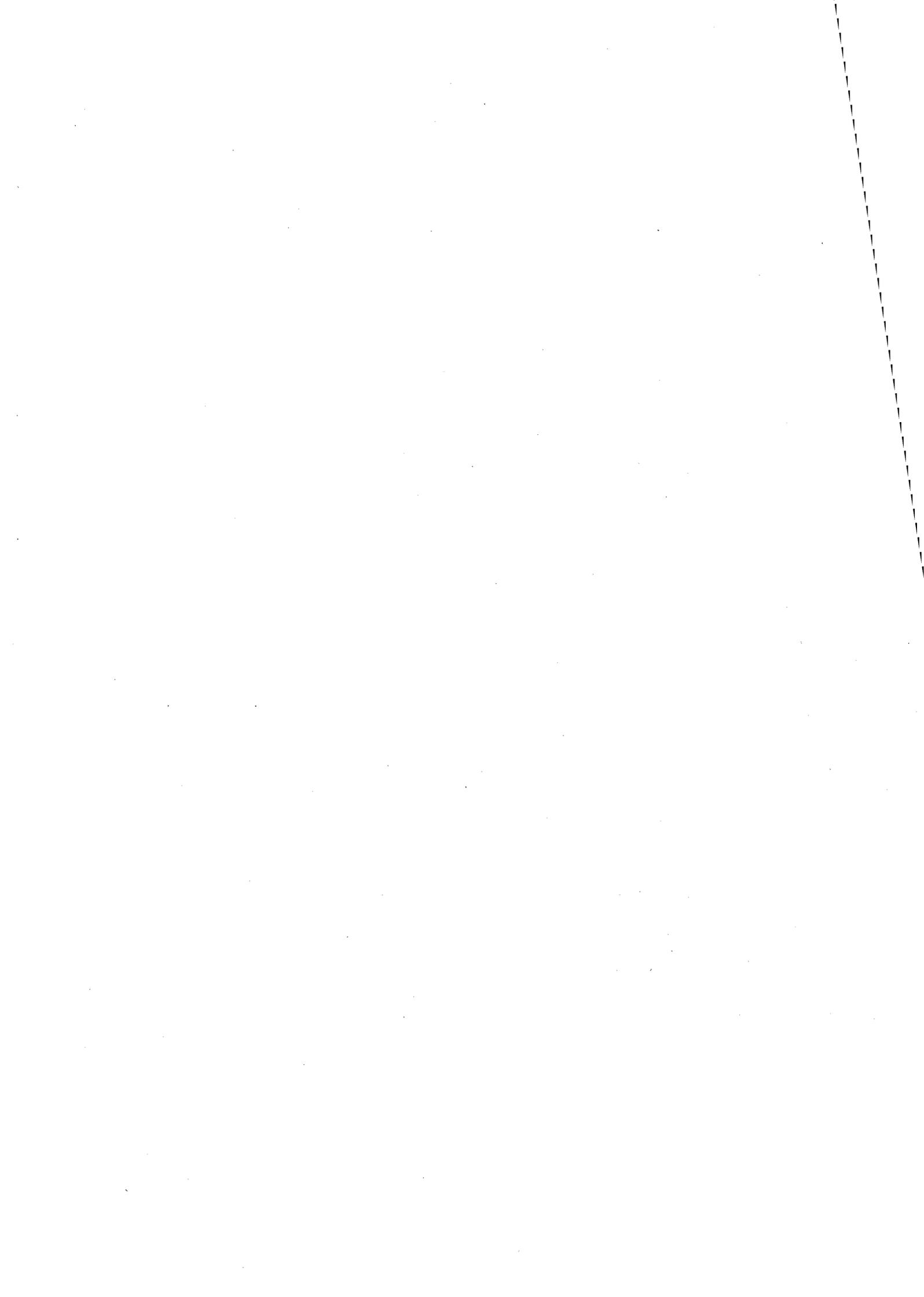
Das bereits bestehende Landes-Hafenentsorgungsgesetz dient bislang lediglich der Umsetzung der Europäischen Hafenentsorgungsrichtlinie und soll nun sowohl in seinem Anwendungsbereich als auch um Zuständigkeitsregelungen und eine Ermächtigungsgrundlage für die sich aus dem CDNI ergebenden Aufgaben ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Remmel
Johannes Remmel

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes

A Problem und Regelungsbedarf

Zur Umsetzung des Übereinkommens über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 9. September 1996 (CDNI) bedarf es in Nordrhein-Westfalen einer Zuständigkeitsregelung zum Vollzug der sich aus dem CDNI ergebenden Aufgaben für den Bereich der Schiffe auf Wasserstraßen. Darüber hinaus ist die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Betretungsrechten und zur Durchführung von Kontrollen durch Bedienstete der Wasserschutzpolizei erforderlich.

Darüber hinaus ist die Richtlinie (EU) 2015/2087 der Kommission vom 18. November 2015 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände bis zum 9. Dezember 2016 umzusetzen.

Durch das Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) wurde das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) zum 1. Juni 2012 durch das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) ersetzt. Dies macht eine redaktionelle Anpassung des Landesabfallgesetzes erforderlich.

B Lösung

Das Landes-Hafenentsorgungsgesetz, das bislang die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen seegehender Schiffe regelt, ist in seinem Anwendungsbereich sowie um Zuständigkeitsregelungen für den Vollzug der sich aus dem CDNI ergebenden Aufgaben für den Bereich der Binnenschifffahrt zu ergänzen. Diese Aufgaben sollen aufgrund der bereits vorhandenen sachlichen Ausstattung und der Sachnähe zu anderen Überwachungsaufgaben im Bereich der Schiffe von der Wasserschutzpolizei wahrgenommen werden. Im Bereich der Häfen sollen die Überwachungsaufgaben von den Hafenbehörden, im Übrigen von den Umweltbehörden wahrgenommen werden. Ferner ist das Gesetz um eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Betretungs- und Kontrollbefugnissen zu ergänzen.

Anlage 2 wird zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2087 neu gefasst.

Im Zuge der Ergänzung wird das Gesetz entsprechend seinem neuen Regelungsgehalt umbenannt und erhält dabei die Kurzbezeichnung „Landesschiffsabfallgesetz“.

Bei dieser Gelegenheit erfolgt auch die redaktionelle Anpassung des Landesabfallgesetzes an das am 1. Juni 2012 in Kraft getretene Kreislaufwirtschaftsgesetz.

C Alternativen

Für einen rechtmäßigen Vollzug zur Umsetzung des CDNI sind die Zuweisung von Zuständigkeiten sowie die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zur Betretung von Schiffen und Durchführung von Kontrollen unerlässlich. Die Annahme und Entsorgung von Schiffsabfällen ist bereits im Landes-Hafenentsorgungsgesetz geregelt, daher weist dieses Gesetz die größte sachliche Nähe zum hier bestehenden Regelungsbedarf auf. Die Regelung der Zuständigkeiten und Ermächtigungsgrundlagen in anderen Regelungswerken würde den Vollzug durch verstreute und daher unübersichtliche Regelungen erschweren.

D Kosten

Die Kostenfolgen für die Gemeinden und Gemeindeverbände werden unter F und der dazu gehörigen Anlage behandelt. Im Übrigen werden durch den Gesetzentwurf keine Kosten ausgelöst. Der Gesetzentwurf enthält lediglich Zuständigkeitsregelungen und Ermächtigungsgrundlagen zur Umsetzung bereits aufgrund des CDNI bestehender Verpflichtungen.

E Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz. Beteiligt sind das Ministerium für Inneres und Kommunales und das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Abgrenzung der Zuständigkeitszuweisungen mit zusätzlichem Vollzugsaufwand für die Gemeinden und Gemeindeverbände:

Die Zuständigkeitszuweisung an die Abfallwirtschaftsbehörden umfasst auch die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte als untere Abfallwirtschaftsbehörden im Sinne von § 34 Absatz 1 des Landesabfallgesetzes. Mit dem Landesschiffsabfallgesetz werden jedoch keine neuen Vollzugsaufgaben geschaffen, vielmehr werden die bestehenden Regelungen des CDNI und des Ausführungsgesetzes zugewiesen. Soweit die Zuständigkeit den unteren Abfallwirtschaftsbehörden zugeordnet wird, folgt dies den bereits bestehenden Zuständigkeitszuweisungen nach den allgemeinen Regelungen des Abfallrechts und der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz. Diese umfasste auch bisher die abfallrechtliche Überwachung von Häfen und Umschlagsanlagen. Insoweit entstehen für die Kommunen in der Funktion als untere Abfallwirtschaftsbehörden keine neuen Aufgaben.

Als Vollzugsaufgabe ergibt sich aus § 16 Absatz 2 die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten des sich aus § 15 Absatz 2 Satz 2 ergebenden Zuständigkeitsbereichs. Dabei obliegt den Kreisordnungsbehörden die Verfolgung und Ahndung von solchen Ordnungswidrigkeiten nach § 16 des Landesschiffsabfallgesetzes, die durch die Wasserschutzpolizei für den Bereich der Schiffe auf Binnenwasserstraßen des Landes festgestellt werden. Tatbestandlich handelt es sich um Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Gesetzes, im Einzelnen die Zutrittsverweigerung gegenüber der Wasserschutzpolizei, die Verweigerung von Auskünften oder deren unrichtige Erteilung, die Nichtvorlage von Nachweisen und die Nichtgewährung von Einblicken in die Schiffspapiere. Konkrete Fallzahlen für derartige Verstöße sind vor Inkrafttreten des Gesetzes nicht ermittelbar, es dürfte sich hierbei aber um eine vernachlässigbare Anzahl handeln. Ferner ist zu beachten, dass der Verfolgungsaufwand bereits dadurch erheblich reduziert wird, dass die am Begehungsort erforderlichen Ermittlungen durch die Wasserschutzpolizei vorgenommen werden.

Ferner ergibt sich aus § 14 Absatz 3 des Landesschiffsabfallgesetzes die weitere Vollzugsaufgabe, dass die unteren Hafenbehörden im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereichs nach pflichtgemäßem Ermessen Anordnungen treffen, die erforderlich sind, um die Durchführung der Vorschriften des zweiten Abschnitts des Landesschiffsabfallgesetzes oder die Erfüllung der sich aus dem CDNI bzw. dem hierzu erlassenen Ausführungsgesetz des Bundes ergebenden Pflichten sicherzustellen. Hierbei können sich die unteren Hafenbehörden - korrespondierend mit § 4 Absatz 2 der Allgemeinen Hafenverordnung NRW (AHVO) – der Dienstkräfte der Hafenbetriebsverwaltungen bedienen, vgl. § 15 Absatz 2 Satz 4, wodurch die Inanspruchnahme personeller Kapazitäten der Hafenbehörden gering gehalten wird.

§ 14 stellt im Übrigen eine reine Ermächtigungsgrundlage für die Aufgabenwahrnehmung durch die zuständigen Behörden dar und weist diesen keine über § 14 Absatz 3 hinausgehenden Aufgaben zu. Hinsichtlich der Zuständigkeit für die einzelnen Aufgaben wird auf die Übersicht in der Anlage verwiesen.

Es ist davon auszugehen, dass den Kommunen durch die vorgesehene Aufgabenzuweisung zu den Hafenbehörden als örtliche Ordnungsbehörden insgesamt Kosten in Höhe von 95.539,20 € entstehen.

Ermittlung des Vollzugsaufwands:

Der Kostenfolgeabschätzung für den zu erwartenden Vollzugsaufwand für die Hafenbehörden liegen folgende Erwägungen zu Grunde:

Gemäß § 14 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfs eines neuen Landesschiffsabfallgesetzes wird den Hafenbehörden für den Bereich der Häfen und Umschlaganlagen, in denen Güterumschlag betrieben wird beziehungsweise Güterschiffe verkehren, ankern oder liegen, folgende Aufgabe zugewiesen: „Die zuständige Behörde trifft nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen und Anordnungen, die erforderlich sind, um die Durchführung der Vorschriften dieses Abschnitts oder zur Erfüllung der sich aus den in § 1 Satz 2 genannten Vorschriften ergebenden Pflichten sicherzustellen.“ Unter Berücksichtigung der vorstehenden Tabelle lassen sich die Vollzugsaufgaben der Hafenbehörden in drei Kategorien einteilen: Die Annahme von Meldungen über bestimmte freigewordene oder drohend freizuwerdende Stoffe, die Sicherstellung der Einhaltung bestimmter Vorgaben des CDNI und die Sanktionierung der Zuwiderhandlung gegen Vorgaben des CDNI. Hinsichtlich der Überwachungs- bzw. Kontrollaufgaben ist besonders darauf hinzuweisen, dass diese von den Hafenbehörden ausschließlich anlassbezogen, d.h. im Fall von konkreten Beschwerden oder bestehenden Verdachtsmomenten bzgl. der Zuwiderhandlung gegen Vorgaben des CDNI, durchzuführen sind. Hinsichtlich der Annahme von Meldungen und der Sanktionierung von Verstößen gegen das CDNI liegt es bereits in der Natur der Sache, dass diese Aufgaben nur bei gegebenem Anlass wahrzunehmen sind.

Die letzten Übergangsfristen des CDNI, das am 1. November 2009 in Kraft getreten ist, sind zum 31. Oktober 2014 abgelaufen. Bereits seit dem 1. November 2014 ist somit die Einhaltung aller Vorgaben des CDNI verpflichtend. Im Zeitraum von November 2014 bis Februar 2015 sind den für Verkehr und Umwelt zuständigen Ministerien insgesamt 8 Fälle der Nichteinhaltung des CDNI an jeweils unterschiedlichen Hafenstandorten bekannt geworden, die ein hafenbehördliches Einschreiten erforderlich gemacht haben. Hiervon war die überwiegende Zahl der Fälle (6) der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Ausstellens einer Entladebescheinigung zuzuordnen. Seit März 2015 sind nur noch 2-3 ähnliche Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Umsetzung des CDNI aktenkundig geworden. Somit kann im Jahresdurchschnitt in ganz Nordrhein-Westfalen von weniger als einem Vorkommnis pro Monat ausgegangen werden.

Geht man bei großzügiger Betrachtung im Rahmen einer Kostenfolgeabschätzung davon aus, dass sich nicht nur einmal im Monat landesweit, sondern im Zuständigkeitsbereich einer jeden Hafenbehörde monatlich einzelne Handlungsnotwendigkeiten ergeben, ist unter Zugrundelegung der bislang bekannten Fälle (s.o.) mit folgendem durchschnittlichen **monatlichen** Zeitaufwand für die Aufgabenerfüllung zu rechnen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine überschlägige Schätzung handelt und aufgrund der vorstehend beschriebenen anlassbezogenen Aufgabenwahrnehmung nicht jede Aufgabe in jedem Monat sowie insbesondere nicht gleichermaßen bei jeder Hafenbehörde anfällt.

<u>Aufgabe der Hafenbehörde für Bereich der Häfen</u>	<u>Zeitaufwand</u>
<p>Sicherstellung der Einhaltung folgender Vorgaben des CDNI:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Entladungsstandards und Abgabe-/ Annahmевorschriften nach Anhang III an Bord (Art. 6.03 Abs. 2 CDNI) - ordnungsgemäßes Ausstellen der Entladebescheinigung (Art. 7.01 Abs. 1 und Abs. 2 CDNI) - Kontrolle des Fahrzeugs auf Umschlagsrückstände beim / nach Beladen (Art. 7.03 Abs. 2 CDNI) - Kontrolle des Fahrzeugs auf Umschlagsrückstände beim / nach Entladen (Art. 7.03 Abs. 3 CDNI) - Kontrolle der Laderäume hinsichtlich Einhaltung der Entladungstandards gemäß Anhang III und der Anforderungen für Zustand Laderaum (Art. 7.04 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 CDNI) - Einhaltung der Vorgaben für Nachlenzsystem; Kontrolle der Ladetanks (Art. 7.04 Abs. 1 Satz 3-6 sowie Abs. 2 CDNI) - Getrenntsammlung an Bord und getrennten Abgabe von Hausmüll, Slops, Klärschlamm, übrigem Sonderabfall (Art. 9.03 Abs. 1 CDNI) - Verbrennungsverbots für Hausmüll, Slops, Klärschlamm, übrigen Sonderabfall an Bord (Art. 9.03 Abs. 2 CDNI) - Möglichkeit für getrennte Abgabe von Hausmüll, Slops, Klärschlamm, übrigen Sonderabfall durch Annahmestellen (Art. 10.01 Abs. 1 CDNI) - Überwachung der Annahmestelle, nachweisrechtliche Prüfung der Bescheinigung über Abgabe von Slops (Art. 10.01 Abs. 2 CDNI) - Kontrolle des Nachweises über die durchgeführte Prüfung des Nachlenzsystems (Anhang II, Abs. 3, Satz 6 CDNI) 	<p>ca. 2 mtl. Fälle x ca. 60 Minuten</p>

<p>Sanktionierung bei Zuwiderhandlung gegen Vorgaben des CDNI</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Zuwiderhandeln gegen das Einleit- und Einbringverbot von Schiffsabfällen oder Teilen der Ladung (Art. 3 CDNI) - bei Fortsetzung der Fahrt ohne Überzeugung des Schiffsführers, dass alle Umschlagsrückstände entfernt wurden (Art. 6.03 Abs. 3 CDNI) - bei Fortsetzung der Fahrt ohne Bestätigung des Schiffsführers in der Entladebescheinigung, dass Restladung sowie Umschlagsrückstände übernommen wurden (Art. 6.03 Abs. 4 CDNI) - bei Fortsetzung der Fahrt nach Waschen der Laderäume und -tanks ohne Bestätigung des Schiffsführers in der Entladebescheinigung, dass Waschwasser übernommen oder ihm eine Annahmestelle zugewiesen wurde (Art. 6.03 Abs. 6 CDNI) - des Ladungsempfängers bei Nichtannahme von Restladungen und Umschlagsrückständen (Art. 7.04 Abs. 1 Satz 2 CDNI) - des Betreibers der Umschlagsanlage bei Nichtannahme der Restladung (Art. 7.04 Abs. 1 Satz 7 CDNI) - des Ladungsempfängers bei Nichtannahme bzw. Nichtzuweisung von Waschwasser (Art. 7.05 Abs. 1 CDNI) - des Befrachters bei Nichtzuweisung einer Annahmestelle für Waschwasser (Art. 7.05 Abs. 2 CDNI) 	<p>ca. 2 mtl. Fälle x ca. 40 Minuten</p>
<p>Annahme von Meldungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - über freigewordene oder drohend freizuwerdende Abfälle, Überwachung der weiteren Handlungen des Schiffsführers (Art. 9.01 Abs. 2 CDNI) - über freigewordene oder drohend freizuwerdende Stoffe, für die nach Anhang III eine Sonderbehandlung vorgesehen ist (Art. 6.01 Abs. 3, 6.02 CDNI) 	<p>ca. 2 mtl. Fälle x ca. 20 Minuten</p>
<p>Geschätzter monatlicher Zeitaufwand für die Aufgabenwahrnehmung pro Hafenbehörde</p>	<p>ca. 240 Minuten (4 Stunden mtl.)</p>

Entsprechend den Erkenntnissen einer Abfrage bei den Hafenbehörden, kann bei der Berechnung des Personalaufwands im Sinne von § 3 Abs. 3 Nr. 3 KonnexAG für eine hafenbehördliche Tätigkeit im Durchschnitt von einer Besoldung gemäß Besoldungsgruppe A 11 ausgegangen werden. Hieraus ergeben sich im Verwaltungsdienst zunächst Jahrespersonalkosten ca. 78.900,00 Euro (vgl. KGSt-Materialien 19/2014: Kosten eines Arbeitsplatzes, Stand 2014/2015).

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 4 KonnexAG ist der Sachaufwand für einen Büroarbeitsplatz mit einem pauschalen Zuschlag in Höhe von 10 vom Hundert zu veranschlagen.

Für Verwaltungsgemeinkosten i.S.d. § 3 Abs. 3 Nr. 4 KonnexAG kommen nochmals 20 % der Personalkosten hinzu (vgl. KGSt-Materialien 19/2014: Kosten eines Arbeitsplatzes, Stand 2014/2015).

Somit ergeben sich für eine volle Stelle eines Arbeitsplatzes mit der Besoldungsgruppe A 11 jährliche Arbeitskosten in Höhe von 102.570 Euro.

Bei Zugrundelegung einer Arbeitszeit eines Beamten von 1.650 Jahresarbeitszeitstunden (Wochenarbeitszeit von 41 Stunden; vgl. KGSt-Materialien 19/2014: Kosten eines Arbeitsplatzes, Stand 2014/2015) kann also mit stündlichen Arbeitskosten in Höhe von rd. 62,20 Euro kalkuliert werden.

Angesichts eines für die kommunale Aufgabenwahrnehmung nach dem vorliegenden Gesetzentwurf prognostizierten durchschnittlichen monatlichen Arbeitsaufwands von ca. 4 Stunden und einer ungefähren Gesamtzahl von 32 nordrhein-westfälischen Hafenbehörden (von 24 erfolgte eine Rückmeldung im Rahmen einer über die Bezirksregierungen getätigten Abfrage zur personellen Ausstattung) ergibt sich mithin folgende Kostenfolgeabschätzung:

(62,20 € Arbeitskosten pro Std. x 4 Std. Arbeitsaufwand pro Monat)
x 12 Monate x ca. 32 Hafenbehörden

= 95.539,20 €

Leistungen an Dritte (§ 3 Abs. 3 Nr. 2 KonnexAG), Sachaufwand im Übrigen oder Aufwand für Investitionen (§ 3 Abs. 3 Nr. 5 KonnexAG) werden durch die künftig vorgesehene Aufgabenwahrnehmung der Hafenbehörden nicht hervorgerufen.

In Anbetracht der Möglichkeit, sich bei der Aufgabenwahrnehmung auch der Dienstkräfte der Hafenbetriebsverwaltungen bedienen zu können (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 6) und für ihr Tätigwerden Gebühren zu erheben, ist insgesamt von einer vergleichsweise geringen Mehrbelastung der Hafenbehörden auszugehen.

Konnexitätsauswirkungen:

Die Schwelle der wesentlichen Belastung kann im Regelfall als überschritten angesehen werden, wenn die geschätzte jährliche (Netto-) Mehrbelastung in den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden in ihrer Gesamtheit über einem Betrag von 4,4 Mio. (0,25 € pro Einwohner/Einwohnerin bei einer Einwohnerzahl von 17.638.098 Einwohnern zum Stichtag 31.12.2014) liegt. Diese Wesentlichkeitsschwelle wird durch dieses Gesetz nicht erreicht.

Unter dem Gesichtspunkt der wesentlichen Belastung der Kommunen durch mehrere Gesetzesvorhaben innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren (§ 2 Absatz 5 Satz 2 KonnexAG) sind drei Vorhaben anzuführen:

- Gesetz über das Verbandsklagerecht und Mitwirkungsrechte für Tierschutzvereine vom 25.6.2013 (GV.NRW. S. 416):

In einem vorläufigen Bericht von Mai 2016, der einen ersten Bericht von März 2016, der unzutreffende und von den meldenden Kommunen nachträglich berichtigte Zahlen enthielt, ersetzt, berichtet das LANUV für das abgelaufene erste messbare Vollzugsjahr 2015 über einen Zeitaufwand der Kreisordnungsbehörden von 135,25 Stunden sowie einen Kostenaufwand von 9.428,25 Euro. Der berichtete Aufwand verteilt sich auf zwölf Kreisordnungsbehörden, die für ihren Bereich jeweils eine entsprechende Mehrbelastung festgestellt haben. Drei weitere Kreisordnungsbehörden merken an, dass sie zum Zeit- und Kostenaufwand für den Vollzug des TierschutzVMG NRW keine Angabe machen können, da dieser nicht ermittelt wurde, nicht bezifferbar sei oder das Verfahren noch laufen würde und somit keine endgültige Angabe erfolgen könne. Die übrigen Veterinärämter haben keinen Zeit- und Kostenaufwand für den Vollzug des TierschutzVMG NRW gemeldet. Unter Berück-

sichtigung, dass nicht alle Behörden gemeldet haben und z.T. Verfahren noch nicht abgeschlossen waren, kann von einem Aufwand im unteren fünfstelligen Eurobereich für das Jahr 2015 ausgegangen werden.

- Entwurf des Landesnaturschutzgesetzes (Gesetzesentwurf vom 17.02.2016 – LT-Drs. 16/11154):

Die Kostenfolgeabschätzung vom Februar 2016 zu diesem Gesetzesvorhaben, das derzeit im Landtag beraten wird, kommt im Ergebnis zu einem jährlichen Minderaufwand von 675.000 Euro.

- Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016 S. 559):

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden mit 147.000 € (§ 38 Absatz 3 Wasserversorgungskonzept), 5.900 € (§ 57 Anzeige Kanalnetz), 500.000 € (§ 74 Gewässerkonzept) und 140.000 € (§ 81 Statusbericht) zusätzlich belastet. Der Aufwand kann aber über kostendeckende Gebühren umgelegt werden. Diese sind gemäß § 3 Absatz 4 KonnexAG in Abzug zu bringen. Im Ergebnis liegt aufgrund der Verrechnung der Mehrkosten mit den kostendeckenden Gebühren keine Mehrbelastung vor (vgl. § 3 Absatz 6 KonnexAG).

- Entwurf eines Gesetzes zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung (Kontrollergebnis-Transparenz-Gesetz – KTG) (Gesetzesentwurf LRg Drucksache 16/12857 Neudruck 06.09.2016)

Der Aufwand für die Durchführung der mit dem geplanten Gesetz zur Bewertung, Darstellung und Schaffung von Transparenz von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung verbundenen neuen Vollzugsaufgaben der Kreisordnungsbehörden wird nach Auffassung des MKULNV nicht wesentlich über dem Aufwand liegen, der den Kontrollbehörden ohnehin durch die vorschriftsmäßige Überprüfung und Risikoeinstufung der Lebensmittelunternehmen entsteht. Zusatzkontrollen sind gebührenpflichtig.

Bezogen auf 5 Jahre liegt die durchschnittliche zusätzliche jährliche Belastung der Kommunen gemäß der durchgeführten Kostenfolgeabschätzung bei 1.375.528 €.

Auch unter Berücksichtigung weiterer Gesetzesvorhaben des MKULNV innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren wird die Wesentlichkeitsschwelle nicht erreicht.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Durch den Gesetzesentwurf entstehen keine zusätzlichen Kosten für Unternehmen und private Haushalte.

H Gender Mainstreaming

Der Gesetzesentwurf hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Befristung

Der Gesetzesentwurf enthält die zur notwendigen Umsetzung der internationalen Übereinkommensregelungen des CDNI erforderlichen Zuständigkeitsregelungen und Ermächtigungsgrundlagen im nordrhein-westfälischen Landesrecht. Da insofern absehbar ist, dass sich ein Änderungsbedarf, ohne eine Änderung des Übereinkommens, künftig nicht ergeben wird, soll die derzeit noch bestehende Berichtspflicht entfallen.

Anlage zu Punkt F des Gesetzesvorblatts

Im Folgenden werden folgende Abkürzungen verwendet:

WSP - Wasserschutzpolizei

HafB – Hafenbehörden

LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz

UmwB - Umweltbehörden

BEV – Bilgenentwässerungsverband

KreisOB - Kreisordnungsbehörden

Aufgaben nach CDNI / AusführungsG	zuständig
Überwachung der Einhaltung des Einleitverbots für öl- und fetthaltige Abfälle (Art. 3 Abs. 1, Art. 2.01 Abs. 1 CDNI)	WSP
Ahnden bei Zuwiderhandeln gegen das Einleit- und Einbringverbot von Schiffsabfällen oder Teilen der Ladung (Art. 3 CDNI)	HafB, KreisOB
Überwachung der Annahmestellen hinsichtlich der Einhaltung der Annahme von Schiffsabfälle nach den festgelegten Verfahren (Art. 4 Abs. 3 CDNI)	UmwB
Annahme der Meldung durch Schiffsführer, wenn öl-/fetthaltige Abfälle in die Wasserstraße gelangt sind oder freizuwerden drohen, Überwachung der weiteren Handlungen des Schiffsführers (Art. 2.01 Abs. 2 CDNI)	WSP/HafB
Überwachung der Getrenntsammlung öl-/fetthaltiger Abfälle und Bilgenwasser und sorgfältige Lagerung der Abfallbehälter (Art. 2.02 Abs. 1 CDNI)	WSP
Überwachung der Einhaltung der Verbote der: a) Verwendung an Deck gestauter loser Behälter als Sammelbehälter, b) Verbrennung von Abfällen, c) Einbringung öl- und fettlösender/ emulgierender Reinigungsmittel in Maschinenraumbilge (Art. 2.02 Abs. 2 CDNI)	WSP
Ausstellung des Ölkontrollbuches, Kontrolle des Ölkontrollbuches (Art. 2.03 Abs. 1, 2 CDNI)	WSP
Überwachung der Bunkerstelle/Bezugsnachweise für Gasöl (Art. 3.04, Abs. 1 CDNI)/vom SPE-CDNI für die Gebührentransaktion ausgegebene Quittung; Kontrolle der Quittung (Art. 3.04. Abs. 2 CDNI)	UmwB (BEV); Kontrollen an Bord: WSP
Kontrolle der Entrichtung der Entsorgungsgebühr durch Vergleich der eingetragenen Fahrten in Borddokumenten mit Bezugsnachweisen (Art. 3.04 Abs. 5 CDNI)	WSP

Annahme der Meldung über freigewordene oder drohend freizuwerdende Stoffe, für die nach Anhang III eine Sonderbehandlung vorgesehen ist (Art. 6.01 Abs. 3, 6.02 CDNI)	WSP/HafB
Kontrolle der Entladebescheinigungen an Bord (Art. 6.03 Abs. 1 CDNI)	WSP
Überwachung der Einhaltung der Entladungsstandards und Abgabe-/Annahmевorschriften nach Anhang III an Bord (Art. 6.03 Abs. 2 CDNI)	WSP/HafB
Sanktionieren bei Fortsetzung der Fahrt ohne Überzeugung des Schiffsführers, dass alle Umschlagsrückstände entfernt wurden (Art. 6.03 Abs. 3 CDNI)	HafB/KreisOB
Sanktionieren bei Fortsetzung der Fahrt ohne Bestätigung des Schiffsführers in der Entladebescheinigung, dass Restladung sowie Umschlagsrückstände übernommen wurden (Art. 6.03 Abs. 4 CDNI)	HafB/KreisOB
Sanktionieren bei Fortsetzung der Fahrt nach Waschen der Laderäume und -tanks ohne Bestätigung des Schiffsführers in der Entladebescheinigung, dass Waschwasser übernommen oder ihm eine Annahmestelle zugewiesen wurde (Art. 6.03 Abs. 6 CDNI)	HafB/KreisOB
Überwachung der Ladungsempfänger auf ordnungsgemäßes Ausstellen der Entladebescheinigung (Art. 7.01 Abs. 1 und Abs. 2 CDNI)	WSP/HafB
Kontrolle des Fahrzeugs auf Umschlagsrückstände beim/nach Beladen (Art. 7.03 Abs. 2 CDNI)	WSP/HafB
Kontrolle des Fahrzeugs auf Umschlagsrückstände beim/nach Entladen (Art. 7.03 Abs. 3 CDNI)	WSP/HafB
Kontrolle der Laderäume hinsichtlich Einhaltung der Entladungstandards gemäß Anhang III und der Anforderungen für Zustand Laderaum (Art. 7.04 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 CDNI)	WSP/HafB
Sanktionieren des Ladungsempfängers bei Nichtannahme von Restladungen und Umschlagsrückständen (Art. 7.04 Abs. 1 Satz 2 CDNI)	HafB
Überwachung der Einhaltung der Vorgaben für Nachlenzsystem; Kontrolle der Ladetanks (Art. 7.04 Abs. 1 Satz 3, 4, 5 und 6 sowie Abs. 2 CDNI)	WSP/HafB
Sanktionieren des Betreibers der Umschlagsanlage bei Nichtannahme der Restladung (Art. 7.04 Abs. 1 Satz 7 CDNI)	HafB
Sanktionieren des Ladungsempfängers bei	HafB

Nichtannahme bzw. Nichtzuweisung von Waschwasser (Art. 7.05 Abs. 1 CDNI)	
Sanktionieren des Befrachters bei Nichtzuweisung einer Annahmestelle für Waschwasser (Art. 7.05 Abs. 2 CDNI)	HafB
Kontrolle der Beförderungspapiere (Art. 7.09 CDNI)	WSP
Überwachung der frist- und ordnungsgemäßen Einrichtung von Annahmestellen für Hausmüll, Slops, übrigen Sonderabfall, Genehmigung des Bedarfsplan (Art. 8.02 Abs. 1 a), c), Abs. 2 CDNI sowie § 1 Abs. 1, 8 AusfG)	WSP
Überwachung der ordnungsgemäßen Einrichtung von Annahmestellen für Hausmüll durch Betreiber von Stammliegeplätzen für Fahrgastschiffe (Art. 8.02 Abs. 1 b) CDNI, sowie § 1 Abs. 2 AusfG)	UmwB
Überwachung der ordnungsgemäßen Einrichtung und des Betriebs von Annahmestellen für häusliches Abwasser an Stamm- und Übernachtungsliegeplätzen für Kabinenschiffe (Art. 8.02 Abs. 3 CDNI, § 1 Abs. 3 AusfG)	UmwB
Annahme der Meldung über freigewordene oder drohend freizuwerdende Abfälle, Überwachung der weiteren Handlungen des Schiffsführers (Art. 9.01 Abs. 2 CDNI)	WSP/HafB
Überprüfung der Einhaltung der Grenz- und Überwachungswerte für Bordkläranlagen gemäß Anhang V durch Entnahme von Stichproben in unregelmäßigen Abständen (Art. 9.01 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang V CDNI)	LANUV
Überwachung der Getrenntsammlung an Bord und getrennten Abgabe von Hausmüll, Slops, Klärschlamm, übrigen Sonderabfall (Art. 9.03 Abs. 1 CDNI)	WSP/HafB
Überwachung des Verbrennungsverbots für Hausmüll, Slops, Klärschlamm, übrigen Sonderabfall an Bord (Art. 9.03 Abs. 2 CDNI)	WSP/HafB
Überwachung der Abgabe von Klärschlamm, nachweisrechtliche Prüfung (Art. 9.03 Abs. 3 CDNI)	UmwB
Überwachung Sicherstellung der Möglichkeit für getrennte Abgabe von Hausmüll, Slops, Klärschlamm, übrigen Sonderabfall durch Annahmestellen (Art. 10.01 Abs. 1 CDNI)	HafB/UmwB
Überwachung der Annahmestelle, nachweisrechtliche Prüfung der Bescheinigung über Abgabe von Slops (Art. 10.01 Abs. 2 CDNI)	HafB/UmwB

Kontrolle des Nachweises über die durchgeführte Prüfung des Nachlenzsystems (Anhang II, Abs. 3, Satz 6 CDNI)	WSP/HafB
Überwachung der Entsorgung der den Annahmestellen übergebenen Abfälle gem. Abfallrecht (§ 1 Abs. 10 AusfG)	UmwB

**Gesetz
zur Änderung des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes**

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Artikel 1
Änderung des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes**

Das Landes-Hafenentsorgungsgesetz vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 364), das zuletzt durch Artikel I des Gesetzes vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 764) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände und zur Umsetzung des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesschiffsabfallgesetz – LSchAbfG)“

2. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt gefasst:

„§ 1 Zweck des Gesetzes

Abschnitt 1

Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Hafenauffangeinrichtungen
- § 5 Schiffsabfallbewirtschaftungspläne, Informationen
- § 6 Meldung
- § 7 Entsorgung von Schiffsabfällen
- § 8 Entsorgung von Ladungsrückständen
- § 9 Überwachung, Anordnungsbefugnis
- § 10 Kosten der Schiffsabfallentsorgung
- § 11 Zuständigkeit
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Berichtspflichten

Abschnitt 2

Vorschriften zur Umsetzung des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt

- § 14 Überwachung, Anordnungsbefugnis
- § 15 Zuständigkeit

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 3 Inkrafttreten

§ 17 Inkrafttreten“

3. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Zweck des Gesetzes

Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 81), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist. Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (BGBl. 2003 II S. 1799, 1800) sowie der Ausführung des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 13. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2013 (BGBl. I S. 3602) geändert worden ist.“

4. Nach § 1 wird folgender Wortlaut eingefügt:

„Abschnitt 1

Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten für seegehende Schiffe im Sinn von § 3 Nummer 1 sowie für nordrhein-westfälische Häfen, die normalerweise von diesen Schiffen angelaufen werden, und sollen die Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen auf See soweit wie möglich verhindern, indem in den betroffenen nordrhein-westfälischen Häfen Auffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände bereitgehalten und verstärkt in Anspruch genommen werden. Weitergehende Verpflichtungen, die sich aus dem Schiffssicherheitsgesetz vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2860) in der jeweils geltenden Fassung ergeben, bleiben unberührt.

(2) Die oberste Hafenbehörde regelt durch Verordnung:

1. die Festlegung der Häfen oder bestimmter Bereiche von Häfen, die diesem Gesetz unterliegen, und
2. im Einvernehmen mit der obersten Abfallwirtschaftsbehörde den Ablauf der Entsorgung im Hafen sowie die Pflicht und das Verfahren der Meldung etwaiger Unzulänglichkeiten von Sammeleinrichtungen im Sinn von Artikel 4 Absatz 3 der Richtlinie 2000/59/EG.“

5. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Im Sinne dieses Gesetzes“ durch die Wörter „Im Sinn dieses Abschnitts“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 2 Nummer 1“ ersetzt.
- c) In Nummer 7 werden das Komma und die Angabe „Abl. EG L 332 S. 81“ durch die Angabe „(ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 81)“ ersetzt.

6. Der bisherige § 3 wird § 4.

7. Der bisherige § 4 wird § 5 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ und die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 2“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 1“ ersetzt.

8. Der bisherige § 5 wird § 6, und in Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 1“ ersetzt.

9. Der bisherige § 6 wird § 7, und in Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Nr. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 3 Nummer 1 Satz 2“ ersetzt.

10. Der bisherige § 7 wird § 8 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 9 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 2 und 3“ ersetzt.

11. Der bisherige § 8 wird § 9 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Abs.“ jeweils durch das Wort „Absatz“ und das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Abschnitts“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 7 werden die Wörter „§ 40 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch die Wörter „§ 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Abschnitts“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Im Übrigen gilt das Ordnungsbehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung.“

12. Der bisherige § 9 wird § 10 und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Hafenbetreiber“ die Wörter „und Hafenbetreiberinnen“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Entsorgung“ das Wort „von“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Hafenbesitzer“ durch die Wörter „Hafenbetreiber oder die Hafenbetreiberin“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 3 Nummer 1“ ersetzt.
- e) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „§§ 5, 6 und 9“ durch die Angabe „§§ 6, 7 und 10“ ersetzt.
- f) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Betreiber“ die Wörter „und Betreiberinnen“ eingefügt.

13. Der bisherige § 10 wird § 11 und wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Abschnitts“ und die Wörter „Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung“ werden durch die Wörter „das für Verkehr zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort „Gesetz“ durch das Wort „Abschnitt“ ersetzt.

14. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt gefasst:

„§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 keine oder eine unrichtige Meldung macht,
2. entgegen § 7 Absatz 1 ohne Ausnahme nach § 7 Absatz 2 nicht alle an Bord befindlichen Schiffsabfälle vor dem Auslaufen aus dem Hafen entsorgt,
3. entgegen § 8 Absatz 1 ohne Ausnahmen nach § 8 Absatz 3 nicht alle an Bord befindlichen Ladungsrückstände vor dem Auslaufen aus dem Hafen entsorgt oder
4. entgegen § 9 Absatz 2 das Betreten von Grundstücken, baulichen Anlagen und Schiffen durch die im Zusammenhang mit Überwachungsvorgängen tätigen Personen nicht zulässt, auf Verlangen nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder unrichtige Angaben macht, Nachweise nicht vorlegt oder den Bediensteten der Hafenbehörde den Einblick in die Schiffspapiere nicht gewährt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

(3) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind die Hafengebörden im Sinne von § 11.“

15. Der bisherige § 12 wird § 13.

16. Nach § 13 werden die folgenden Abschnitte 2 und 3 eingefügt:

**„Abschnitt 2
Vorschriften zur Umsetzung des Übereinkommens vom 9. September 1996
über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und
Binnenschifffahrt**

**§ 14
Überwachung, Anordnungsbefugnis**

(1) Die zuständige Behörde ist berechtigt, die ordnungsgemäße Entsorgung von Schiffsabfällen und Ladungsrückständen sowie die einzelnen Entsorgungsvorgänge nach den in § 1 Satz 2 genannten Vorschriften zu überwachen.

(2) Die Angehörigen der zuständigen Behörde und deren Beauftragte sind berechtigt, in Ausübung ihrer Überwachungstätigkeit nach Absatz 1 Grundstücke, bauliche Anlagen und Fahrzeuge (Schiffe oder schwimmende Geräte) auch gegen den Willen der Betroffenen zu betreten. Die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer hat zu dulden, dass alle zur Entsorgung tätigen Personen die Fahrzeuge betreten. Wohnungen dürfen nur zur Abwehr einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt. Auf Verlangen sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen. Den Bediensteten der zuständigen Behörde und deren Beauftragten ist auf Verlangen Einblick in die Schiffspapiere zu gewähren. Im Übrigen gilt § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes entsprechend.

(3) Die zuständige Behörde trifft nach pflichtgemäßem Ermessen Maßnahmen und Anordnungen, die erforderlich sind, um die Durchführung der Vorschriften dieses Abschnitts oder zur Erfüllung der sich aus den in § 1 Satz 2 genannten Vorschriften ergebenden Pflichten sicherzustellen. Insbesondere können sie und deren Beauftragte die Fortsetzung der Fahrt untersagen, soweit ein Fahrzeug nicht den jeweils geltenden Vorschriften entspricht oder die vorgeschriebenen gültigen Papiere nicht vorgelegt werden. Für Maßnahmen und Anordnungen können Gebühren erhoben werden. Befugnisse aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

(4) Im Übrigen gelten das Ordnungsbehördengesetz und das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Juli 2003 (GV. NRW S. 441) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 15
Zuständigkeit**

(1) Der Vollzug der Vorschriften dieses Abschnitts und die Überwachung der sich aus den in § 1 Satz 2 genannten Vorschriften ergebenden Pflichten obliegt der Wasserschutzpolizei für den Bereich der Fahrzeuge auf Binnenwasserstraßen und der Fahrzeuge in Häfen.

(2) Der Vollzug der Vorschriften dieses Abschnitts und der sich aus den in § 1 Satz 2 genannten Vorschriften ergebenden Aufgaben obliegt den Hafenbehörden für alle Häfen und Umschlaganlagen, in denen Güterumschlag betrieben wird beziehungsweise Güterschiffe verkehren, ankern oder liegen. Die räumliche und geografische Abgrenzung dieser Bereiche ergibt sich aus den durch die jeweils zuständige Bezirksregierung erlassenen sowie im Amtsblatt der Regierungsbezirke veröffentlichten Ordnungsbehördlichen Verordnungen über die Bestimmung der Bereiche der Häfen und Umschlaganlagen in ihren jeweils geltenden Fassungen. Für nicht bekanntgemachte Häfen und Umschlaganlagen gelten die Vorschriften dieses Abschnittes entsprechend. Hafenbehörden sind die örtlichen Ordnungsbehörden. Im Sinne dieses Abschnitts ist Oberste Hafenbehörde das für Verkehr zuständige Ministerium. Die Hafenbehörde kann sich zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Abschnitt der Dienstkräfte der Hafenbetriebsverwaltung bedienen.

(3) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz ist zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung der Grenzwerte nach Anhang V Nummer 2 des in § 1 Satz 2 genannten Übereinkommens.

(4) Für die Genehmigung der Bedarfspläne nach § 1 Absatz 8 des Ausführungsgesetzes zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt sind die Bezirksregierungen zuständig.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 14 Absatz 2 das Betreten von Grundstücken, baulichen Anlagen und Fahrzeugendurch die im Zusammenhang mit Überwachungsvorgängen tätigen Personen nicht zulässt, auf Verlangen nicht die erforderlichen Auskünfte erteilt oder unrichtige Angaben macht, Nachweise nicht vorlegt oder den Bediensteten der zuständigen Behörde den Einblick in die Schiffspapiere nicht gewährt.

(2) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und nach § 3 Absatz 1 und 2 des in § 1 Satz 2 genannten Ausführungsgesetzes sind die in § 15 Absatz 2 bis 4 genannten Behörden. Soweit die Wasserschutzpolizei nach § 15 Absatz 1 für die Überwachung zuständig ist, obliegt ihr die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, solange sie die Sache nicht an die zuständige Verwaltungsbehörde abgegeben hat. Zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Fahrzeuge in Häfen im Sinne von § 15 Absatz 2 sind die Hafenbehörden; zuständig für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten für den Bereich der Fahrzeuge auf Binnenwasserstraßen sind die Kreisordnungsbehörden.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

Abschnitt 3 Inkrafttreten

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.“

17. Der bisherige § 13 wird aufgehoben.

18. Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

Anlage zu § 5 Abs. 1 Satz 3

Meldung nach dem nordrhein-westfälischen Landesschiffsabfallgesetz

ANGABEN, DIE VOR EINLAUFEN IN DEN HAFEN VON GEMACHT WERDEN MÜSSEN

(Anlaufhafen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2000/59/EG)

1. Name, Rufzeichen sowie gegebenenfalls die IMO-Identifikationsnummer des Schiffs:
2. Flaggenstaat:
3. Geschätzte Anlaufzeit:
4. Geschätzte Auslaufzeit:
5. Vorheriger Anlaufhafen:
6. Nächster Anlaufhafen:
7. Letzter Hafen und Datum, an dem Schiffsabfall abgegeben wurde, unter Angabe der Mengen (in m³) und der Art des abgegebenen Abfalls:
8. Entsorgen Sie (entsprechendes Kästchen ankreuzen)
 den gesamten einen Teil des keinen
 Abfall(s) in den Hafenauffangeinrichtungen?
9. Art und Menge der zu entsorgenden und/oder an Bord verbleibenden Schiffsabfälle und Ladungsrückstände und Prozentsatz der maximalen Lagerkapazität:

Bei Entsorgung des gesamten Abfalls bitte die zweite und letzte Spalte entsprechend ausfüllen. Wird der Abfall nicht oder nur teilweise entsorgt, bitte alle Spalten ausfüllen.

Typ	Zu entsorgender Abfall (m ³)	Maximale Lagerkapazität (m ³)	Menge des an Bord verbleibenden Abfalls (m ³)	Hafen, in dem der verbleibende Abfall entladen wird	Geschätzte Abfallmenge, die zwischen Meldung und nächstem Anlaufhafen anfällt (m ³)	Abfall, der am vorherigen, unter Nummer 7 genannten Hafen abgegeben wurde (m ³)
Altöl						
Ölhaltiges Bilgenwasser						
Ölhaltige Rückstände (Schlamm)						
Sonstiges (bitte näher angeben)						
Abwasser (1)						
Müll						
Kunststoff						
Lebensmittelabfälle						
Haushaltsabfälle (z. B. Papiererzeugnisse, Lumpen, Glas, Metall, Flaschen, Steingut)						
Speiseöl						
Asche aus der Verbrennungsanlage						

Typ	Zu entsorgender Abfall (m ³)	Maximale Lagerkapazität (m ³)	Menge des an Bord verbleibenden Abfalls (m ³)	Hafen, in dem der verbleibende Abfall entladen wird	Geschätzte Abfallmenge, die zwischen Meldung und nächstem Anlaufhafen anfällt (m ³)	Abfall, der am vorherigen, unter Nummer 7 genannten Hafen abgegeben wurde (m ³)
Betriebsabfälle						
Tierkörper						
Ladungsrückstände ⁽²⁾ (genaue Angabe) ⁽³⁾						

⁽¹⁾ Gemäß Anlage IV Regel 11 des Marpol-Übereinkommens kann Abwasser auf See eingeleitet werden. Die entsprechenden Kästchen müssen nicht ausgefüllt werden, wenn eine genehmigte Einleitung auf See beabsichtigt wird.

⁽²⁾ Auch Schätzwerte sind zulässig.

⁽³⁾ Ladungsrückstände sind entsprechend den einschlägigen Anlagen zum MARPOL-Übereinkommen, insbesondere den Anlagen I, II und V, anzugeben und zu kategorisieren.

Erläuterungen

1. Diese Angaben können für die Zwecke der Hafensaatkontrolle und anderer Überprüfungen verwendet werden.
2. Die Mitgliedstaaten bestimmen, welche Stellen Kopien dieser Meldung erhalten.
3. Dieses Formular ist auszufüllen, es sei denn, dem Schiff wird gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2000/59/EG eine Ausnahme gewährt.

Ich bestätige, dass

— die vorstehenden Angaben genau und zutreffend sind,

— die entsprechende Bordkapazität zur Lagerung des gesamten Abfalls ausreicht, der zwischen der Meldung und dem Anlaufen des nächsten Hafens anfällt, in dem der Abfall entladen wird.

Datum

Zeit

Unterschrift“

Artikel 2 **Änderung des Landesabfallgesetzes**

Das Landesabfallgesetz vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. 212)“, das zuletzt durch § 44 Absatz 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl. 1324) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Abfälle zur Beseitigung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG“ durch die Wörter „Abfälle im Sinn von § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und wird das Wort „Beseitigungsautarkie“ durch das Wort „Entsorgungsautarkie“ ersetzt.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „im Sinne von § 8 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn von § 11 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „§ 40 Abs. 2 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 47 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn des § 17 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 20 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG, bei der Übertragung von Aufgaben auf Dritte nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG, auf Verbände nach § 17 Abs. 3 KrW-/AbfG und auf Einrichtungen der Selbstverwaltungskörperschaften der Wirtschaft nach § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 17 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn des § 17 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

cc) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt und die Angabe „(VerpackV)“ gestrichen.

dd) In den neuen Sätzen 4 und 5 wird jeweils das Wort „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ und die Angabe „VerpackV“ durch die Wörter „der Verpackungsverordnung“ ersetzt.

d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „im Sinne der §§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „im Sinn des § 17 Absatz 1 Satz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

4. In § 5 a Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird die Angabe „§ 19 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 21 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Wörter „sowie nach § 17 KrW-/AbfG“ gestrichen.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „und nach § 17 KrW-/AbfG sowie über die Einrichtungen nach § 18 KrW-/AbfG“ gestrichen.

6. In § 8 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 bis 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 17 Absatz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn des § 7 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

cc) In Satz 8 wird die Angabe „im Sinne des § 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn des § 17 Absatz 2 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „im Sinne des § 36 Abs. 2 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn des § 40 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird aufgehoben.

d) Absatz 5 wird Absatz 4.

e) Absatz 6 wird Absatz 5 und die Wörter „im Sinne von § 36d Abs. 1 KrW-/AbfG“ werden durch die Wörter „im Sinn von § 44 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und die Angabe „§ 36d Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 44 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

f) Absatz 7 wird Absatz 6 und die Angabe „§ 36d KrW-/AbfG“ wird durch die Wörter „§ 44 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

8. In § 16 Absatz 1 wird die Angabe „im Sinne des § 29 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn von § 30 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „für die Beseitigungspflichtigen“ gestrichen.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Abfallbeseitigungsanlage“ durch das Wort „Abfallentsorgungsanlage“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „zur Beseitigung“ durch die Wörter „im Sinn von § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

10. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 30 Abs. 1 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 und 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 30 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 34 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

11. In § 21 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 31 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

12. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 31 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 35 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und die Angabe „§ 35 Abs. 1 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt gefasst: „§ 34 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 und 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie § 20 Absatz 1 und 4 gelten entsprechend“.

13. In § 27 Absatz 2 wird die Angabe „§ 31 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 35 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und die Angabe „§ 35 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 39 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

14. In § 35 Absatz 1 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ durch das Wort „Kreislaufwirtschaftsgesetz“ ersetzt.

15. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „im Sinne von §§ 42, 43, 45 und 46 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn der §§ 49 und 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und

die Wörter „im Sinne von § 4 Abs. 2 Abfallverbringungsgesetz“ durch die Angabe „im Sinn von § 4 Absatz 2 des Abfallverbringungsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 41 bis 49 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§§ 48 bis 52 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Transportgenehmigungsverordnung“ durch die Wörter „Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung) vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

16. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 35 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 35 Absatz 1“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 40 Abs. 2 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 47 Absatz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und werden die Wörter „im Sinne von § 8 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn von § 11 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

17. § 42a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 52 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 52 Abs. 2 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 57 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „im Sinne des § 52 Abs. 1 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „im Sinn des § 56 Absatz 2 Nummer 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

18. § 43 wird wie folgt gefasst:

„§ 43

Verfahren bei Entschädigung

Für die nach § 22 Absatz 3 zu leistende Entschädigung, für den nach § 34 Absatz 4 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit § 20 Absatz 4 oder nach § 25 Absatz 5 zu leistenden Ersatz, für das nach § 29 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes festzusetzende Entgelt, für die nach § 29 Absatz 3 Satz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu bestimmende Verpflichtung und für die nach § 36 Absatz 2 Satz 3 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu leistende Entschädigung sind die Vorschriften des Landesenteignungs- und Entschädigungsgesetzes anzuwenden.“

19. § 44 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 2 und 3 werden aufgehoben.
- b) Die Nummern 4 bis 9 werden die Nummern 2 bis 7.
- c) Das Wort „Abs.“ wird jeweils durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

20. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 42, 43, 45 und 46 KrW /AbfG“ durch die Wörter „§§ 49 und 50 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ und die Angabe „§ 48 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 52 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.
- c) In Satz 3 wird die Angabe „§ 61 Abs. 1 Nr. 1 und 2 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 69 Absatz 1 Satz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Allgemeiner Teil

Am 1. November 2009 ist das Übereinkommen über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt (CDNI) in Kraft getreten, das bereits 1996 durch die Niederlande, Deutschland, Frankreich, Schweiz, Belgien und Luxemburg geschlossen wurde. Damit verfügt die Binnenschifffahrt über eine international abgestimmte Regelung zur Behandlung ihrer Abfälle sowie ein international einheitliches, auf dem Verursacherprinzip beruhendes Finanzierungssystem für die Entsorgung der öl- und fetthaltigen Schiffsbetriebsabfälle. Der innerstaatlichen Umsetzung des Abfallübereinkommens dient das Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt vom 13. September 2003 (BGBl. I S. 2642), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. September 2013 (BGBl. I S. 3602) geändert worden ist.

Aus dem CDNI ergibt sich die Verpflichtung der Vertragsstaaten, binnen fünf Jahren landseitig die infrastrukturellen und sonstigen Voraussetzungen für die Annahme von u.a. Restladungen, Umschlagsrückständen und Ladungsrückständen zu schaffen oder schaffen zu lassen. Um die Umsetzung des Übereinkommens zu gewährleisten, sind die Zuständigkeiten festzulegen.

Durch das Gesetz werden die Zuständigkeiten zum Vollzug der sich aus dem CDNI ergebenden Aufgaben geregelt sowie eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Betretungsrechten und zur Durchführung von Kontrollen durch Bedienstete der Wasserschutzpolizei geschaffen. Die Aufgaben aus dem CDNI sind mit bestehenden Aufgaben der Binnenschifffahrt und der Entsorgung von Schiffsabfällen eng verknüpft. Die Festlegung der Zuständigkeiten orientiert sich an den bereits bestehenden Strukturen und Zuständigkeiten.

Durch das Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) wurde das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) zum 1. Juni 2012 durch das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) ersetzt. Mit diesem Gesetz erfolgt die notwendige redaktionelle Anpassung des Landesabfallgesetzes an das Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Besonderer Teil

Begründung im Einzelnen

Zu Artikel 1 (Änderung des Landes-Hafenentsorgungsgesetzes)

Der Gesetzeszweck wird erweitert um die Umsetzung des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt. Diese Änderung führt zur Erweiterung des sachlichen Anwendungsbereichs auch auf die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen

an Annahmestellen auch außerhalb von Häfen. Die Überschrift des Gesetzes wird dem neuen Zweck entsprechend angepasst.

Zu § 1:

Der Anwendungsbereich und Zweck des Gesetzes wird um den Vollzug der sich aus dem CDNI ergebenden Aufgaben erweitert.

Zu Abschnitt 1:

Die Untergliederung des Gesetzes in Abschnitte ermöglicht die Unterscheidung in Vorschriften betreffend Regelungen zur Umsetzung der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2000 über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände einerseits und in Vorschriften zur Umsetzung des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt, wie sie in Abschnitt 2 folgen.

Zu §§ 2 bis 6:

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu §§ 7 bis 13:

Redaktionelle Änderungen. In § 9 wird der Bezug auf § 47 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dem aktuellen Gesetz angepasst.

Zu Abschnitt 2

Abschnitt 2 trifft Regelungen zur Umsetzung des Übereinkommens vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt.

Zu § 14:

Zur Wahrnehmung der Überwachung der Einhaltung der Pflichten aus dem Übereinkommen vom 9. September 1996 über die Sammlung, Abgabe und Annahme von Abfällen in der Rhein- und Binnenschifffahrt wird eine Ermächtigungsgrundlage zur Regelung von Betretungs- und Kontrollbefugnissen auch der Wasserschutzpolizei geschaffen.

Zu § 15:

Die Regelung dient der Festlegung und Abgrenzung von Zuständigkeiten für die unterschiedlichen räumlichen Bereiche.

Der Vollzug der sich aus dem CDNI ergebenden Aufgaben für den Bereich der Schiffe auf den Wasserstraßen und in den Häfen soll aufgrund der bereits vorhandenen sachlichen Ausstattung und der Sachnähe zu anderen bereits geregelten Überwachungsaufgaben durch die Wasserschutzpolizei erfolgen. Für den Bereich der Häfen im Übrigen sollen die Hafenbehörden zuständig sein. Die der sich aus den Übereinkommen sowie dem Ausführungsgesetz ergebenden Aufgaben und Zuständigkeiten im Einzelnen sollen durch Verwaltungsvorschrift mit entsprechenden Zuweisungen konkretisiert werden.

Darüber hinaus ergibt sich die Zuständigkeit der Umweltbehörden bereits aus den allgemeinen Regelungen des Abfallrechts in Verbindung mit der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz in der jeweils geltenden Fassung.

Zu § 16:

Die Vorschrift betrifft Handlungen, die im Vergleich zu Straftaten einen geringen Unrechtsgehalt aufweisen, aber trotzdem als so genanntes Verwaltungsunrecht mit einem Bußgeld geahndet werden können. Die Bußgeldvorschrift dient der Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Pflichten und stellt so die Erreichung des Gesetzeszwecks (vgl. § 1) sicher.

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von durch die Wasserschutzpolizei festgestellten Ordnungswidrigkeiten wird für den Bereich der Häfen den Hafenbehörden und für den Bereich der Schiffe auf Landeswasserstraßen den Kreisordnungsbehörden zugewiesen. Die Verpflichtung der Wasserschutzpolizei zur Erforschung von Ordnungswidrigkeiten nach § 53 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt hiervon unberührt.

Zu Abschnitt 3

In Abschnitt 3 wird das Inkrafttreten geregelt.

Zu § 17:

Die Landesregierung hat nach § 13 Satz 2 des bislang geltenden Landes-Hafenentsorgungsgesetzes dem Landtag zum 31. Dezember 2014 einen Bericht über die Wirksamkeit dieses Gesetzes vorgelegt. Zusammenfassend wurde festgestellt, dass sich das Landes-Hafenentsorgungsgesetz grundsätzlich bewährt hat und weiterhin benötigt wird.

Das nun vorliegende Landesschiffsabfallgesetz trifft nun darüber hinaus die zur notwendigen Umsetzung der internationalen Übereinkommensregelungen des CDNI erforderlichen Zuständigkeitsregelungen und Ermächtigungsgrundlagen im nordrhein-westfälischen Landesrecht. Da insofern absehbar ist, dass sich ohne eine Änderung des Übereinkommens ein Änderungsbedarf künftig nicht ergeben wird, wird von einer Befristung sowie von einer weiteren Berichtspflicht abgesehen.

Zu Anlage 2:

Die neu gefasste Anlage 2 dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2015/2087 der Kommission vom 18. November 2015 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2000/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Hafenauffangeinrichtungen für Schiffsabfälle und Ladungsrückstände.

Zu Artikel 2 (Änderung des Landesabfallgesetzes)

Durch das Gesetz zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) wurde das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) zum 1. Juni 2012 durch das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) ersetzt. Neben

einer Änderung der Paragraphen-Folge sind einzelne Vorschriften, wie z.B. die Regelungen in §§ 16 ff KrW-/AbfG zur Pflichten-übertragung oder Aufgabenwahrnehmung durch Verbände, auf die das Landesabfallgesetz Bezug nimmt, entfallen bzw. modifiziert worden. Dies macht eine redaktionelle Anpassung des Landesabfallgesetzes erforderlich. Zugleich erfolgen zwei weitere notwendige redaktionelle Bereinigungen.

Zu Nummern 1 bis 15a), 16 bis 18 und 20

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen an das Kreislaufwirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 15 b)

Die Verordnung zur Transportgenehmigung wurde durch die Anzeige- und Erlaubnisverordnung vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4043) ersetzt.

Zu Nummer 19

Die in Bezug genommenen Vorschriften des LAbfG sind aufgehoben.

Zu Artikel 3:

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.